

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Steuervorlage 17 (SV17); Anhörung vom 19. Oktober bis 24. Dezember 2018

Absender

Behörde Partei Organisation Firma Privatperson

Name/Bezeichnung Organisation *	Kontaktperson (Name, Vorname) *
ArbeitAargau	Viviane Hösli
Kontaktadresse (Strasse, Nr.) *	PLZ Ort *
Bachstrasse 43	5001 Aarau
Telefon *	E-Mail *
079 529 84 98	viviane.hoesli@arbeitsaargau.ch

Auskunftsperson

Auskunftsperson für inhaltliche Fragen während des Anhörungsverfahrens:

Für gesetzestechnische Fragen: Martin Tränkle, Leiter Sektion juristische Personen des Kantonalen Steueramts (martin.traenkle@ag.ch, Tel. 062/835 26 01) und Martin Schade, stv. Leiter Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts (martin.schade@ag.ch, Tel. 062/835 25 43)

Für allgemeine Fragen: Dr. Dave Siegrist, Vorsteher Kantonales Steueramt (dave.siegrist@ag.ch, Tel. 062/835 25 31)

Fragen zur Anhörung

Frage 1

siehe Anhörungsbericht,
Seite 14, Ziff. 4.3.3

Grundsatz

Befürworten Sie im Grundsatz die Strategie des Regierungsrats, die Unternehmen zu fördern, die im Bereich Forschung und Entwicklung besonders aktiv sind, die Unternehmen massvoll tariflich zu entlasten und die Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen grundsätzlich im Unternehmenssteuerrecht vorzusehen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- vollständig einverstanden
 einverstanden mit Vorbehalt
 nicht einverstanden

Bemerkungen

Eine gezielte Förderung von Unternehmen aus dem Bereich Forschung & Entwicklung sollte für ArbeitAargau grundsätzlich über die Hightech-Strategie passieren. Nur damit wird sichergestellt, dass auch kleine KMU und Betriebe, die keinen oder nur sehr wenig Gewinn erzielen eine Förderung erfahren.

Frage 2

siehe Anhörungsbericht
Seite 42, Ziff.5.1.1

Saldoneutralität der Reform für Kanton

Der Regierungsrat beantragt eine saldoneutrale Vorlage, das heisst, die Mindererträge werden innerhalb des Unternehmenssteuerrechts gegenfinanziert. Sind Sie mit dieser Strategie einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
 nicht einverstanden

Bemerkungen

Die Steuervorlage 17 ist grundsätzlich dafür geschaffen, die Holdingprivilegien abzuschaffen. Um den Kantonen Ausgleichsmassnahmen für Holdinggesellschaften zu ermöglichen, ist ein erhöhter Kantonsanteil an den Bundessteuern vorgesehen.

Als Teil dieser Ausgleichsmassnahme für diese Holdingprivilegien dürfen in der Vorlage insbesondere die Senkung des Kapitalsteuertarifs betrachtet werden (wobei hier ein Mitnahmeeffekt eingerechnet werden muss). Da kein Kanton über weniger Statusgesellschaften verfügt als der Kanton Aargau ist hier aus Sicht von ArbeitAargau kein dringender Handlungsbedarf gegeben. Der maximale Steuerausfall von Statusgesellschaften, die allenfalls wegziehen würden, kann mit 18 Mio. beziffert werden. Die Bundesausschüttung beträgt aber rund 40 Mio.

98% der Unternehmen im Kanton sind nicht vom Wegfall der Holdingprivilegien betroffen und profitieren im vorliegenden Vorschlag von Mitnahmeeffekten (namentlich die Patentbox, der Abzug F&E und die Tarifsteuerreduktion). Nur ein Teil dieser Mitnahmeeffekte wird im Unternehmenssteuerrecht kompensiert (erhöhte Dividendenbesteuerung, Verzicht auf die privilegierte Vermögensbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen).

Der erhöhte Bundesbeitrag darf nicht dazu dienen, nicht direkt in der Vorlage kompensierte, Steuersenkungen vorzunehmen und damit den interkantonalen Steuerwettbewerb weiter anzuheizen, sondern muss für eine Entlastung der natürlichen Personen in diesem Kanton sorgen. Rund 50% der Kantone sehen sozialpolitische oder sonstige Kompensationen für natürliche Personen vor (Umfrage der ESTV und der FDK zu den Umsetzungspläne der Kantone zur SV17, Stand März 18).

ArbeitAargau wird einer kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17 nur dann zustimmen können, wenn sie gleichzeitige soziale Kompensationsmassnahmen bei natürlichen Personen vorsieht.

Frage 3

siehe Anhörungsbericht
Seite 46, Ziff. 5.5.1

Saldoneutralität der Reform für Gemeinden

Die vom Regierungsrat beantragte Reform ist für den Kanton saldoneutral. Befürworten Sie, dass sich auch für die Gemeinden ein saldoneutrales Ergebnis ergibt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
 nicht einverstanden

Bemerkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die einzelnen Gemeinden müssen gemeinsam mit der Botschaft transparent aufgelistet werden. Einzelnen Gemeinden werden mutmasslich durch den allfälligen zusätzlichen Abzug F&E stark von Steuerausfällen betroffen sein. Wird die Vorlage gemäss der Anhörung von ArbeitAargau umgesetzt, profitieren auch die Gemeinden des Kantons von zusätzlichen Steuereinnahmen. Das gibt ihnen den nötigen Handlungsspielraum für direkte Investitionen in ihren Gemeinden.

Frage 4

siehe Anhörungsbericht
Seite 16, Ziff. 4.4.3

Patentbox

Die Einführung der Patentbox (privilegierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten) ist für die Kantone zwingend. Befürworten Sie, dass diese Erträge zu 90 % entlastet werden, die vom Bundesrecht höchstmögliche Entlastung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden (Entlastung 90 %)
- nicht einverstanden, weniger weit gehende Entlastung

Bemerkungen

Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Art von Unternehmen im Aargau eine höchstmögliche Entlastung braucht. Positive Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sind insbesondere im Pharma-Cluster im Fricktal aktuell keine absehbar, im Gegenteil. ArbeitAargau befürwortet eine Entlastung von höchstens 50%.

Frage 5

siehe Anhörungsbericht
Seite 17, Ziff. 4.4.4

Zusätzlicher Abzug für F&E?

Die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist für die Kantone fakultativ. Befürworten Sie die Einführung eines solchen zusätzlichen Abzugs in maximal möglicher Höhe von 50 % ?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- vollständig einverstanden (zusätzlicher Abzug 50 %)
- einverstanden, aber geringerer zusätzlicher Abzug
- nicht einverstanden (kein zusätzlicher Abzug)

Bemerkungen

Personalaufwand, der hier u.a. als Steuerabzug gewährt wird, höher zu gewichten als die effektiven Aufwände des Unternehmens wird von ArbeitAargau sehr kritisch beurteilt. Kommt hinzu, dass die Aufwände nicht einmal im Kanton selber entstehen müssen, sondern auch über Dritte in der Schweiz entstehen können. Eine positive Entwicklung auf den Arbeitsmarkt im Aargau ist darum nur in Einzelfällen zu erwarten.

ArbeitAargau anerkennt die Wichtigkeit der Standortförderung im Kanton Aargau für die Firmen, welche im Bereich Forschung und Entwicklung tätig sind. Eine wirksame Förderung geschieht nach Ansicht der Arbeitnehmendenorganisationen aber über die Standortförderung, die Hightech-Strategie und dem Forschungs-Park Innovare. Hier ist ArbeitAargau gewillt, weiterhin und auch zusätzlich Mittel zu sprechen. Über eine Entlastung im Steuergesetz profitieren aber gewinnstarke und grosse Unternehmen und nicht die KMU mit wenig oder keinem Gewinn.

Frage 6

siehe Anhörungsbericht
Seite 25, Ziff. 4.4.7

Gesamtentlastungsbegrenzung

Mit den neuen Entlastungsmassnahmen kann die Steuer eines Unternehmens unter Umständen massiv reduziert oder gar gänzlich beseitigt werden. Um eine angemessene Steuer zu erhalten, müssen die Kantone zwingend eine Entlastungsbegrenzung vorsehen. Befürworten Sie eine maximale Steuerentlastung im Kanton Aargau von 70 %, die höchstmögliche Steuerentlastung gemäss Bundesrecht?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden (maximale Entlastung 70 %)
- nicht einverstanden, maximale Steuerentlastung nur 60 %
- nicht einverstanden, maximale Steuerentlastung nur 50 %
- nicht einverstanden, maximale Steuerentlastung weniger als 50 %

Bemerkungen

Da die Effekte der neuen Steuerabzüge, auch bei einer minimalen Ausgestaltung, kaum vorhersehbar sind, braucht es dringend eine tiefere Gesamtentlastungsbegrenzung um die Folgen auf die Kantonsfinanzen unter Kontrolle behalten zu können.

ArbeitAargau fordert eine Gesamtentlastungsbegrenzung von maximal 50% und die gleichzeitige Kompensation der fiskalischen Effekte der neuen Instrumente in anderen Bereichen des Unternehmenssteuerrechts.

Frage 7

siehe Anhörungsbericht
Seite 18, Ziff. 4.4.5

Einkommensbesteuerung qualifizierte Dividendeneinkünfte

Die Besteuerung der qualifizierten Dividendeneinkünfte (Einkünfte aus Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bei mindestens 10%-iger Beteiligung) muss gemäss Bundesrecht nach dem Teileinkünfteverfahren mindestens 50 % betragen. Heute werden solche Einkünfte im Kanton Aargau im Teilsatzverfahren zu 40 % besteuert (was in etwa einer Besteuerung von 50 % im Teileinkünfteverfahren entspricht). Der Regierungsrat schlägt eine Besteuerung von 60 % (Teileinkünfteverfahren) vor. Befürworten Sie dies?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden (Besteuerung 60 %)
- nicht einverstanden, Besteuerung 50 % (Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden gegenüber 60 % je 8 Millionen Franken)
- nicht einverstanden, Besteuerung 70 % (Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden gegenüber 60 % je 8 Millionen Franken)

Bemerkungen

ArbeitAargau fordert eine Besteuerung von 80%.

Wie der Regierungsrat in der Anhörungsvorlage richtig schreibt, ist die Steuerbelastung von Unternehmen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken.

Es ist nicht ersichtlich warum Erwerbseinkommen voll besteuert werden und Dividenden privilegiert.

Frage 8

siehe Anhörungsbericht
Seite 27, Ziff. 4.4.10

Privilegierte Vermögensbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen

Der Regierungsrat will die heute verfassungswidrige privilegierte Vermögensbesteuerung bei ausserbörslichen Wertpapieren aufheben. Die damit verbundenen Mehreinnahmen können zur Gegenfinanzierung der SV17 beitragen. Befürworten Sie die Aufhebung der privilegierten Besteuerung ?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
 nicht einverstanden

Bemerkungen

Der verfassungswidrige Zustand muss selbstverständlich aufgehoben werden.

Frage 9

siehe Anhörungsbericht
Seiten 31 und 39, Geset-
zesentwurf §§ 48 und 84

Entlastung Sonderfälle Kapitalsteuer

Die Einführung einer Entlastung bei der Kapitalsteuer im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sowie im Zusammenhang mit Beteiligungen und Konzerndarlehen ist für die Kantone fakultativ. Befürworten Sie, dass eine solche Entlastung im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Konzerndarlehen eingeführt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
 stärkere Entlastung
 geringere Entlastung
 nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Die Ausführungen zu diesen Sonderfällen sind viel zu unklar und daher kann ArbeitAargau diese Entlastung nicht unterstützen. Wer profitiert von dieser Ermässigung? Welche Art von Unternehmen hat solches Geschäftsvermögen und warum sollten diese selbständigen Personen entlastet werden? Insbesondere weil diese Unternehmen bereits von der Patentbox profitieren können.

Frage 10

siehe Anhörungsbericht
Seite 26, Ziff. 4.4.9

Sondersteuersatz Übergangsrecht

Beim Wechsel der bisher privilegiert besteuerten Unternehmen zur ordentlichen Besteuerung gelangen stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zur Besteuerung. Befürworten Sie die Regelung, dass diese stillen Reserven im Falle ihrer Realisation innert 5 Jahren zu einem Sondersatz von 30 % des Maximalgewinnsteuersatzes von 7,9 %, das heisst zu 2,4 % besteuert werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
 Sondersatz zu tief
 Sondersatz zu hoch
 nicht einverstanden

Bemerkungen

In der Botschaft erwarten wir hier genauere Angaben zu den Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen und einen Vergleich zwischen den Kantonen.

Frage 11

siehe Anhörungsbericht
Seite 15, Ziff. 4.4.1

Reduktion Gewinnsteuer obere Tarifstufe

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der ordentlich besteuerten Unternehmen soll die obere Stufe des Gewinnsteuertarifs (Gewinne ab 250'000 Franken) von 8,5 % auf 7,9 % gesenkt werden. Damit reduziert sich die maximale effektive Gesamtsteuerbelastung (Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer) von 18,6 % auf 17,9 %. Befürworten Sie diese Reduktion?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- stärkere Entlastung
- geringere Entlastung
- nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Gewinnsteuersenkungen stehen wir sehr kritisch gegenüber, insbesondere in der oberen Tarifstufe, da die Gefahr besteht, dass damit der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weiter angeheizt wird. Beispiele wie der Kanton Luzern zeigen, dass eine Tiefsteuerstrategie keinen positiven Effekt auf den Finanzhaushalt eines Kantons hat.

Frage 12

siehe Anhörungsbericht
Seite 15, Ziff. 4.4.1

Reduktion Gewinnsteuer untere Tarifstufe

Zur Entlastung der KMU soll die untere Stufe des Gewinnsteuertarifs (Gewinne bis 250'000 Franken) von 5,5 % auf 5,1 % gesenkt werden. Damit reduziert sich die maximale effektive Gesamtsteuerbelastung (Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer) von 15,1 % auf 14,7 %. Befürworten Sie diese Reduktion?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- stärkere Entlastung
- geringere Entlastung
- nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Siehe Frage 11

Frage 13

siehe Anhörungsbericht
Seite 23, Ziff. 4.4.6;
Gesetzesentwurf § 86

Entlastung Kapitalsteuertarif

Befürworten Sie eine Entlastung der ordentlichen Kapitalsteuer von heute 1,25 % auf 0,75 %?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- einverstanden
- stärkere Entlastung
- geringere Entlastung
- nicht einverstanden (keine Entlastung)

Bemerkungen

Generelle Steuersenkungen auf Kapital werden von ArbeitAargau abgelehnt.

Bemerkungen

ArbeitAargau fordert, dass mindestens 20 Mio. für sozialpolitische Kompensationen verwendet werden, denkbar wäre hier beispielsweise eine gezielte Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen mittels Erhöhung der Prämienverbilligung (Anpassung Richtprämie).

ArbeitAargau wird keiner kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17, welche keine gleichzeitige soziale Kompensationsmassnahmen bei natürlichen Personen vorsieht, zustimmen können.
